

Antrag auf *Corona-Soforthilfe* aus Mitteln des Bezirkstages von Niederbayern

Antragstellung acht Wochen vor Beginn der Maßnahme
Verwendungsnachweis acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme

1. Antragsteller (genaue Bezeichnung und Anschrift)

2. Gegenstand der Förderung: _____

3. Ort der Maßnahme (mit PLZ) _____

4. Dauer der Maßnahme/Anschaffungsdatum: _____

5. Voraussichtliche Zahl der Teilnehmer/innen _____ (unter 27 Jahre)

5.1 Maßnahme/Anschaffung bereits abgeschlossen: ja nein *Falls ja, bitte Verwendungsnachweis mitschicken!*

6. Die Überweisung des Zuschusses soll erfolgen

(Geldinstitut) _____

IBAN _____

Kontoinhaber/in _____

7. Kosten- und Finanzierungsplan

7.1 Ausgaben

a) Fahrtkosten € _____

b) Honorare/Know-How techn. Unterstützung € _____

c) Sachkosten (notw. Arbeits- u. Hilfsmittel) € _____

d) Unterkunft- und Verpflegungskosten € _____

e) Anschaffungskosten € _____

f) Stornogebühren € _____

Summe der Ausgaben € _____

7.2 Einnahmen (i. Zusammenhang mit Ausgaben 7.1)

a) Zuschüsse (nicht v. Bezirkstag erwartete) € _____

b) Sonstige Einnahmen € _____

c) Eigenleistung € _____

Summe der Einnahmen € _____

8. Fehlbetrag € _____

Ort, Datum

Unterschrift

Vom Bezirksjugendring Ndb auszufüllen:

1. Gesamtzahl der förderungsfähigen Personen _____

2. Förderungsfähige Gesamtkosten _____

3. Eigenanteil des Antragstellers _____

4. Förderungsvorschlag _____

Bearbeitungsvermerk: _____

Die Vorstandschaft des BezJR Ndb befürwortet die
Bezuschussung dieses Antrages in der unter 4. genannten Höhe

Ort, Datum

Unterschrift (Vorsitzende/r)

Beschlussvorschlag für den Kultur-, Jugend- und Sportausschuss des Bezirkstages von Niederbayern

Dem Antragsteller wird ein Zuschuss in Höhe von
_____ € gewährt.

Landshut, den _____
BEZIRK NIEDERBAYERN
- Hauptverwaltung -
im Auftrag

Förderung von Corona-Soforthilfe

1.Zweck der Förderung

Die Corona-Pandemie trifft die Arbeit der Jugendverbände im Bezirk Niederbayern hart: Viele Projekte mussten eingestellt bzw. umgeplant werden. Oft sind damit höhere Ausgaben, die in normalen Förderungsmöglichkeiten nicht abgedeckt sind, verbunden. Die Corona-Soforthilfe für Jugendarbeit soll deswegen die mit der Corona-Pandemie verbundenen Mehrkosten in den Jugendverbänden ausgleichen und dafür sorgen, dass Jugendverbandsarbeit auch in der Corona-Pandemie nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften in ihrer gewohnt hohen Qualität stattfinden kann bzw. nach ihren Einschränkungen wieder in Schwung kommt. Denn Jugendverbände wollen in dieser Pandemie einen Beitrag zum Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen leisten.

2.Gegenstand der Förderung

- Kreative und innovative Lösungen für (Online-) Begegnungen oder dezentrale Veranstaltungen und Projekte.

- Aufwendungen für Aktionen, Formate und Projekte, die während der Einschränkungen durch das Corona-Virus die Jugendverbandsarbeit aufrechterhalten.
- Nicht abwendbare Stornogebühren für geplante bezirksweite Maßnahmen, wenn z.B. aufgrund steigender Inzidenzzahlen eine kurzfristige Absage erfolgen muss.
- Technik, die zur Digitalisierung der Jugendverbandsarbeit in der Corona-Pandemie beiträgt, z.B. Konferenzsysteme, zusätzliche Webcams, Laptops, Software.
- Über die regulären Ausgaben hinausgehende Kosten für Honorare, Übungsleitungs pauschalen, etc., um kleinere Gruppen zu bilden oder Know-how für technische Unterstützung zu bezahlen.

3.Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im BezJR vertretenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit auf Bezirksebene. Als Bezirksebene und damit als überörtlich im Sinne dieser Richtlinien gilt ein Gebiet, das mindestens zwei Landkreise umfasst.

4.Förderungsvoraussetzungen

- Der Maßnahme liegt eine Beschreibung zugrunde mit Erläuterungen zu
 - Zielsetzung, Inhalten und Methoden, Dauer und zeitlichem Ablauf
 - Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - Finanzplanung mit Ein- und Ausgaben
 - Begründung, warum die Maßnahme zur Corona-Soforthilfe zu zählen ist (Bezug zur Corona-Pandemie) und hier die Außergewöhnlichkeit darstellt
- Die Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende aus den Jugendverbänden des BezJR sowie daran Interessierte sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit auf Bezirksebene. Die Teilnehmenden müssen überwiegend unter 27 Jahren und aus Niederbayern sein.
- Die Förderung aus den Mitteln des Bezirks Niederbayern wird über den Jahresbericht des BezJR Niederbayern kommuniziert.

- Die Projektförderung ist unter dem Fördertitel der Corona-Soforthilfe nur förderbar, wenn keine anderweitige Förderung möglich ist.

5.Umfang der Förderung

- Pro Maßnahme können maximal 1.500 EUR beantragt werden.
- Die Förderung pro Projekt ist nur einmal möglich.

6.Verfahren

6.1 Antragstellung

- Anträge, mit Projekten/Maßnahmen seit 01.01.2022 bis 31.12.2022 sind mit Formblatt beim BezJR Niederbayern einzureichen.
- Den Anträgen sind beizufügen:
 - Zielsetzung, Inhalten und Methoden, Dauer und zeitlichem Ablauf
 - Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - Finanzplanung mit Ein- und Ausgaben
 - Begründung, warum die Maßnahme zur Corona-Soforthilfe zu zählen ist (Bezug zur Corona-Pandemie) und hier die Außergewöhnlichkeit darstellt
- Für bereits abgeschlossene Projekte gilt weiter:
 - Zu kennzeichnen, dass das Projekt abgeschlossen ist
 - Der unmittelbare Verwendungsnachweis mit den folgenden Unterlagen: Bericht über den Verlauf der Maßnahme bzw. bei Anschaffungen eine Auflistung, Einladung und Veröffentlichungen (mit Angabe der TN-Zahl), zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben.

6.2 Bewilligung

- Der Vorstand prüft die Anträge und schlägt die Zuschusshöhe vor.
- Die Anträge werden an den Kultur-, Jugend- und Sportausschuss des Bezirkstages weitergeleitet und von ihm im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt.
- Es kann maximal das Defizit der Maßnahme gefördert werden.
- Der Antragsteller erhält einen Bescheid, in dem die Förderungssumme enthalten ist.
- Die Auszahlung erfolgt an den Antragsteller.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung und auf eine bestimmte Förderhöhe.

6.3 Verwendungsnachweis

- Der Verwendungsnachweis ist nach Beendigung der Maßnahme oder nach erfolgter Anschaffung bei der Hauptverwaltung des Bezirks auf Formblatt einzureichen.
- Auf der Grundlage des Verwendungsnachweises wird der endgültige Zuschuss bewilligt.
- Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen: Bericht über den Verlauf der Maßnahme, bzw. bei Anschaffungen eine Auflistung, Einladung und Veröffentlichungen (mit Angabe der TN-Zahl), zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben.
- Die Belege sind 5 Jahre aufzubewahren.

Stand: 01.01.2022

Gültig 01.01.2022 bis 31.12.2022